

Stellungnahme zum Entwurf des Qualitätssicherungsgesetzes (QSG)

§ 2 Abs. 4 Z 10:

Bei den Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria ist unter anderem „kontinuierliche begleitende Kontrolle akkreditierter Institutionen und Studiengänge“ (Universitäten sind ausgenommen) genannt. In den Erläuterungen wird dies präzisiert als Aufsichtsfunktion bezüglich der Akkreditierungsvoraussetzungen. Hier stellt sich die Frage, wie diese Kontrolle bzw. Aufsicht konkret erfolgen soll bzw. welche Maßnahmen dazu eingesetzt werden sollen.

Die Präzisierung der begleitenden Kontrolle/Aufsichtsfunktion ist notwendig.

§ 3:

Eine Frauenquote ist zu empfehlen.

§ 4 Abs. 1:

Im Hinblick auf das Board ist eine ausgewogene Zusammensetzung maßgeblich. Alle tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen sollen darin vertreten sein (paritätisches Besetzungsverhältnis), um Ungleichbehandlungen künftig auszuschließen.

Weiters wäre es wünschenswert, dass unter wissenschaftlicher Qualifikation nicht ausschließlich eine Habilitation zu verstehen ist.

§ 5 Abs. 3:

Die Zahl der zulässigen Wiederbestellungen sollte beschränkt werden.

§ 7 Abs. 1 Z 2:

Hinsichtlich der Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren seitens des Boards, ist eine Abstimmung mit dem Beirat erforderlich.

§ 9 Abs. 1 (und §16 Abs. 4 und 5):

Die Einbindung des Beirates in die Beschlussfassungen des Boards ist wünschenswert (Stellungnahme Recht). Weiters sollten die Aufgaben des Beirates auch das Recht auf Antrag der Abberufung eines Board-Mitgliedes umfassen.

**§ 10:**

Die Befugnisse der Beschwerdekommision sind unklar geregelt und beschränken sich auf Berichterstattung an das Board und Vorschlagsrecht bezüglich problemlösender Maßnahmen. Diese Kompetenzen sollten präzisiert und erweitert werden.

In der Folge ist auch der Umgang mit Entscheidungen der Kommission sowie die Kommunikation solcher Entscheidungen weitgehend unregelt, und sollte aufgenommen werden. Jedenfalls sollte für den Fall einer abschlägigen Bearbeitung einer Beschwerde eine begründete Stellungnahme seitens der Beschwerdekommision und des Boards vorgesehen werden.

§ 11 Abs. 3 (und § 17 und § 18 Abs.2 und 3; sowie § 14 a Abs. 4 FHStG):

Durch diese Bestimmung ist eine eindeutige Ungleichbehandlung mit den Universitäten gegeben, die über neu einzurichtende Lehrgänge zur Weiterbildung selbstbestimmt entscheiden. Aus diesem Grund sollte die Verpflichtung zur Programmakkreditierung entfallen und das bisherige Verfahren der Untersagung bzw. Nichtuntersagung beibehalten werden.

§ 12:

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung nicht in einer Auditperiode in beratender und zertifizierender Funktion gleichzeitig für eine Einrichtung tätig werden. Zu diesem Zweck sollte diese Bestimmung präzisiert werden (insbesondere „... dürfen nicht unmittelbar von dieser selbst zertifiziert werden“).

§ 13 Abs. 2:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung berechtigt ist, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Neben den Kosten für die Begutachtung soll dies auch eine Verfahrenspauschale beinhalten. Es wird gefordert, die Höhe der Verfahrenspauschale für Qualitätssicherungsverfahren auf die tatsächlich anfallenden und belegbaren Kosten zu beschränken.

§ 14:

Es wäre wünschenswert, Form und Umfang der Veröffentlichungspflicht gemäß internationalen Standards anzugleichen. Es sollte lediglich eine Zusammenfassung des Evaluierungsberichtes zusammen mit der Begründung der Entscheidung auf der Website der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung sowie auf der Website der beauftragten Qualitätssicherungsagentur veröffentlicht werden.

**§ 16:****Abs. 1:**

Aufgrund ungewisser Verfahrensdauer sollte die Gültigkeit der Zertifizierung jedenfalls bis zum Abschluss eines laufenden Auditverfahrens verlängert werden.

Abs. 3:

Eine Spezifizierung der Begriffe wäre wünschenswert (zB Weiterbildung).

Abs. 6:

Für den Fall der Feststellung der Nichterfüllung der Auflagen im Zuge eines Re-Audits sind die Konsequenzen unklar.

§ 18**Abs. 3 (vgl. § 11 Abs. 3 (und § 17 und § 18 Abs.2 und 3; sowie § 14 a Abs. 4 FHStG):**

Die Verpflichtung zur Programmakkreditierung von Lehrgängen zur Weiterbildung sollte entfallen.

§ 23 Abs. 2:

Es ist erforderlich, Form und Umfang der jährlichen Berichtslegung der Erhalter zu präzisieren. Die Berichtslegung könnte den Umsetzungsstand des im letzten Audit vereinbarten Maßnahmenkatalogs umfassen.

Novelle des FHStG:**§2 Abs. 2:**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die für ordentliche und außerordentliche Studierende aus EU-Drittstaaten vorgesehenen Studienbeiträge mit einer kostendeckenden Höhe beschränkt sein sollen. Der FH wird durch diese Beschränkung die Möglichkeiten einer Stärkung ihrer Finanzkraft zur Wahrnehmung ihrer hochschulischen Verpflichtungen (Forschung, Internationalisierung, Qualitätssicherung etc.) genommen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass für Forschung und Entwicklung, Mobilitätsmaßnahmen und den Ausbau von internationalen Kooperationen bis dato keine Basisfinanzierung oder gesonderte finanzielle Förderung vorgesehen ist.

Für Fachhochschul-Studiengänge, die ausschließlich im Ausland angeboten und durchgeführt werden, schränkt diese Regelung die Notwendigkeit der Abstimmung der Unternehmensstrategie auf die lokale Wettbewerbssituation erheblich ein. Außerdem ist damit der u.a. finanzielle Anreiz zu weiterem Engagement im Bildungsexport nicht gegeben.

§ 3 Abs. 2 Z 6 (und §15f, §15i, §21 Abs. 6 et. al.):

Z 6: Derzeit wird im § 3 Abs. 2 Z 6 von „Bachelorarbeiten“ gesprochen. In der Praxis bedeutet dies, dass die FH-Bachelorstudierenden zwei Bachelorarbeiten erstellen müssen. Dies ist im internationalen Vergleich unüblich. Daher sollte auch in Österreich nur eine Bachelorarbeit erstellt werden. Dasselbe gilt für § 15 f Abs. 1, 2. Satz.

Die Anzahl der zu verfassenden Bachelorarbeiten sollte mit mindestens einer festgelegt werden.

§ 4 Abs. 1a und 1b:

Eine nähere Beschreibung des Begriffes "Außerordentliche/r Studierende/r" ist notwendig, um in der Folge Auswirkungen auf zB BIS-Meldung, Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen, etc. zu definieren.

§4 Abs. 2

Von ao. Studierenden sollten auch Beiträge und Taxen für einzelne Lehrveranstaltungen, v.a. im Zuge von Verfahren zum Zweck der Feststellung der Gleichwertigkeit und/oder Gleichstellung, seitens der Erhalter eingehoben werden können.



§ 4a Abs. 4 Z 3 und Z 4:

Da die Jahrgangvertretungen nunmehr nicht mehr weiterbestehen, sollte der Begriff der Jahrgangvertretungen hier entfernt und die Wahlperiode entsprechend angepasst werden.

§5a

In der vom BMWF zur Begutachtung ausgesandten Fassung fehlt der gesamte „§5a Lehr- und Forschungspersonal“ aus der bisherigen Gesetzesfassung. Es wird angenommen, dass es sich hier lediglich um ein Versehen handelt und der gesamte Paragraph 5a nach wie vor in das neue Gesetz übernommen wird.

§ 12 Abs.1a Z 1:

Mit „Leistungsmanagementsystem“ wird ein neuer, dem FH-Sektor bisher unbekannter Begriff unklaren Inhalts eingeführt. Der Vorschlag ergeht, die Voraussetzungen unter anderem auf den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems zu beschränken und die Wortfolge „Leistungs- und“ zu streichen.

Sollten seitens des Gesetzgebers über die erprobten Qualitätsmanagementsysteme hinausgehende Strukturen gefordert werden, so sind diese näher zu definieren und die Kosten abzudecken.

§ 14 a Abs. 4:

Hier gilt die Stellungnahme zu § 11 Abs. 3 QSG ebenso

§ 15c Abs. 2:

Die Bezeichnung „Behinderung“ sollte geändert werden (zB Personen mit Einschränkungen oder besonderen Bedürfnissen).

§ 15c Abs. 2:

Die Wahlfreiheit bei Prüfungsantritten sollte auf abschließende Prüfungen begrenzt werden und/oder um den Zusatz „betreffende Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung zu definieren“ erweitert werden.

§ 15c Abs. 6:

Es gibt keine schlüssige Begründung zur Anfertigung von Fotokopien der Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle. Um Missbrauch und/oder Manipulation zu vermeiden ist davon abzusehen, nicht zuletzt wegen des hohen organisatorischen Aufwands.

§ 15g

Die Absätze 3 und 4 enthalten einen Widerspruch: Einerseits sollen Sammelzeugnisse zulässig sein, andererseits sind Zeugnisse jedoch unverzüglich, innerhalb von 4 Wochen, auszustellen. Abgesehen vom vorhandenen Widerspruch ist auch die Verschärfung dieser Bestimmungen nicht einzusehen. Die Ausstellung eines Sammelzeugnisses am Ende eines Semesters bzw. beim Ausscheiden müsste jedenfalls genügen. Während des Semesters können ja andere Möglichkeiten der Information über Prüfungsnoten gefunden werden, ohne dass immer ein Zeugnis auszustellen ist (zB. als Downloadmöglichkeit der Noten bzw. LV-Beurteilungen).

Zu vermeiden ist aus verwaltungsökonomischen Gründen ein zwingender Rückschritt zu einem früher üblichen „Zertifikatssystem“, das für jede einzelne Leistungsbeurteilung die Ausstellung eines „Scheins“ erfordert.

Vorschlag für Absatz 4: „Über die Beurteilung von Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist der Studierende innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu informieren.“. Es könnte auch angedacht werden, genauere Regelungen der Satzung zu überlassen.

§ 15k: Rechtsschutz

Die Festschreibung eines Instanzenzugs an das Kollegium ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Die Anregung ergeht aber, als zweite Instanz die Leitung des Kollegiums vorzusehen. Dies wird mit der Möglichkeit der rascheren Abwicklung begründet. In § 15 Abs. 1 ist festgelegt, dass das Kollegium mindestens zweimal jährlich zusammentreten hat. Hält es sich an diese gesetzliche Mindestanforderung, kämen Entscheidungen in den angeführten studienrechtlichen Fragen in den meisten Fällen mit einer derartigen zeitlichen Verzögerung zustande, dass es für die betroffenen Studierenden wohl zu einer Verlängerung des Studiums führen würde. Einen intensiveren Sitzungsrhythmus des Kollegiums von vornherein zu fordern erscheint umgekehrt als voreuseilend. So ist zu erwarten, dass es in diesen Angelegenheiten häufig zu Umlaufbeschlüssen des Kollegiums kommen würde. Eine inhaltliche Diskussion im Kollegium würde unterbleiben, der Zeitraum der Beschlussfassung z.B. in Ferienzeiten aber ein sehr langer sein.

§17 Abs. 2

Es ist erforderlich, Form und Umfang der jährlichen Berichtslegung der Erhalter zu präzisieren und sollten jedenfalls mit jenen Berichten das Auslangen finden, die bisher an den FHR zu richten waren.

**§ 21 Abs. 7:**

An derzeit bestehenden Fachhochschulen sind die Funktionsperioden der Kollegien unterschiedlich geregelt. Die kurze Übergangsfrist zur Einrichtung der Kollegien im Sinne des § 15 (nicht wie im Entwurf verwiesen § 16) FHStG greift damit in der Regel in laufende Funktionsperioden ein und verursacht auch einen nicht unbeträchtlichen Aufwand für die Organisation von Wahlverfahren etc. Dies ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn das aktuelle Kollegium gerade am Beginn einer neuen Funktionsperiode steht.

Der Vorschlag lautet auf Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Ablauf der jeweils gültigen Funktionsperiode, zumindest aber auf Verlängerung um ein Jahr bis zum 31.12.2012.